

## Themen:

1. Eilmeldung: NRW Landesregierung regelt verkaufsoffene Sonntage in der Adventszeit in CoronaSchVO
2. Bund-Länder-Beschlüsse vom 29.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

1. der soeben noch stattfindenden Pressekonferenz des NRW-Gesundheitsministers Karl-Josef Laumann wurde vorgestellt, dass in der Adventszeit sonntags aus Infektionsschutzgründen eine Ladenöffnung in der Zeit von 13.-18.00 Uhr stattfinden darf. Die Verordnung selbst ist noch nicht ausgefertigt, die Tickermeldung von RP-Online wollen wir Ihnen aber gerne schon zur Verfügung stellen:

„Das NRW-Wirtschaftsministerium hebt nach Informationen unserer Redaktion einen Erlass aus dem Juli zum Thema Sonntagsöffnung im Handel auf. Zur Entzerrung des Weihnachts- und Umtauschgeschäfts soll es am 29. November sowie am 6., 13. und 20. Dezember insgesamt vier verkaufsoffene Sonntage in NRW geben, sagte Wirtschaftsminister Andreas Pinkwart. Auch der 3. Januar 2021 soll demnach ein verkaufsoffener Sonntag sein. An all diesen Tagen sollen die Geschäfte dann von 13 bis 18 Uhr öffnen können. Weitere neue Regeln will Gesundheitsminister Laumann gleich vorstellen. Die Landesregierung hatte zuvor per Erlass vier verkaufsoffene Sonntage bis Ende des Jahres 2020 erlaubt, um Umsatzeinbußen durch Corona zumindest zum Teil ausgleichen zu können.“ (Quelle: RP-online.de)

Damit ist die Landesregierung unserem Vorschlag gefolgt und die zahlreichen Gespräche der letzten Wochen sowohl auf Fach- als auch auf Spitzenebene haben sich gelohnt! Es ist davon auszugehen, dass ver.di nunmehr auch gegen die CoronaSchVO vorgehen wird. Ein derartiger Rechtsstreit fände aber in einem völlig anderen rechtlichen Rahmen statt.

Sobald die CoronaSchVO vorliegt, werden wir Ihnen diese unverzüglich kommentiert zur Verfügung stellen!

2. Bei ihrer gestrigen Videokonferenz haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weitere Beschlüsse zur Eindämmung der Corona-Pandemie gefasst, die Sie unter diesem [Link](#) finden. Vor dem Hintergrund der erneut signifikant steigenden Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 haben Bund und Länder im Wesentlichen ihre bisher gefassten Beschlüsse zu den Abstands- und Hygienemaßnahmen, dem Test- und Nachverfolgungsregime und der sog. Hotspot-Strategie bekräftigt. Weiterhin wird die Bedeutung einer ausreichenden Belüftung von privaten wie öffentlichen Räumen besonders hervorgehoben, was den z.T. bereits auf Landesebene angesprochenen Diskussionen über die Verpflichtung zum Aufstellen von Luftfilteranlagen gegen Aerosole bzw. zur Umrüstung von Klimaanlage in Geschäftsräumen weiter Vorschub leisten dürfte. Im Einzelnen enthalten die heutigen Beschlüsse folgende handelsrelevante Punkte:

- Bund und Länder betonen erneut, dass in Zeiten relevant erhöhter und steigender Infektionszahlen vorerst **keine weiteren Öffnungsschritte** zu rechtfertigen sind.
- Es wird erneut auf die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** in bestimmten öffentlichen Bereichen und deren konsequente Kontrolle und Sanktionierung durch die Ordnungsbehörden hingewiesen. Dies soll angesichts der jüngsten Vorfälle auch verstärkt bei falschen persönlichen Angaben in Restaurants usw. erfolgen. Auch in diesen Fällen soll ein Mindestbußgeld von 50 Euro gelten.
- Angesichts der sinkenden Temperaturen und des vermehrten Aufenthalts in geschlossenen Räumen in der Herbst- und Winterzeit wird auf die **Bedeutung regelmäßigen Lüftens** in allen privaten und öffentlichen Räumen hingewiesen. Wo freies Lüften durch Fenster und Türen nicht uneingeschränkt möglich sei, könnten raumlufttechnische Anlagen helfen, dass die Frischluftzufuhr erhöht und der Aerosolgehalt der Luft reduziert wird, heißt es in dem Beschluss. Es wird auf die [Empfehlung der Bundesregierung](#) „[Infektionsschutzgerechtes Lüften](#)“ vom 16. September verwiesen. Bund und Länder werden gemeinsam darauf hinwirken, dass die Empfehlungen zum infektionsschutzgerechten Lüften breit bekanntgemacht werden und notwendige Anpassungsmaßnahmen an raumlufttechnischen Anlagen zügig erfolgen.

- Bund und Länder bekräftigen, dass ab einer gewissen epidemiologischen Relevanz auf eine regionale Dynamik mit hohen Neuinfektionszahlen und schnellem Anstieg der Infektionsrate sofort vor Ort mit Beschränkungen reagiert werden muss. Deshalb haben die Länder auf Basis des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Mai sicherzustellen, dass in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage sofort ein **konsequentes Beschränkungskonzept** umgesetzt wird. Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, kann dieses Beschränkungskonzept nur diese Einrichtung umfassen. Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen allgemeine Beschränkungen regional wieder konsequent eingeführt werden.

Die Beschlüsse müssen auf **Länderebene** umgesetzt werden. In Nordrhein-Westfalen hat sich das Kabinett gestern mit der Thematik intensiv befasst. Eine neue Verordnung wurde uns für heute angekündigt. Wir werden Sie wie gewohnt unverzüglich informieren!

Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf die Corona-Sonderseiten von [HV WM](#), [HV NRW](#) und [HDE](#).

Herzliche Grüße aus dem Handelsverband und bleiben Sie gesund!

Ihre  
Karin Eksen  
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer  
Geschäftsführer